

## Garagenordnung für die SK Rapid Garage

1. Garagenbetreiberin der SK Rapid Garage (in der Folge kurz „Garage“ genannt) ist die SK Rapid GmbH (in der Folge kurz „Garagenbetreiberin“ genannt), welche in dieser Ordnung das Verhalten der Einstellenden regeln möchte.
2. Festgehalten wird zudem die Verpflichtung der Einstellenden, die von ihnen gelenkten Fahrzeuge zu den dieser Garagenordnung genannten Bedingungen und den Bestimmungen der Benützungsvereinbarungen betreffend die Garage auf frei markierten Einstellplätzen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Stellflächen unberechtigt benützt werden. Die Einstellenden nehmen zur Kenntnis, dass die Bewachung und Verwahrung der eingestellten Fahrzeuge sowie allfälliger sich in den Fahrzeugen befindlicher Gegenstände oder mit den Fahrzeugen in die Garage eingebrachter Sachen, nicht zu den Leistungen der Garagenbetreiberin gehören. Das Recht, die Fahrzeuge an bestimmten Einstellplätzen abzustellen, besteht nicht, gleichsam wie etwaige Reservierungen.
3. In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Ampeln, Bodenmarkierungen, Hinweistafeln und Verkehrszeichen sind zu beachten, Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten und den Anordnungen des Personals der Garagenbetreiberin/des SK Rapid ist im Interesse aller Einstellenden ausnahmslos Folge zu leisten.
4. Untersagt ist in der Garage
  - 4.1. das Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht;
  - 4.2. das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Vergaser, Tank oder bei Öl- bzw. Treibstoffverlust;
  - 4.3. das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder, wenn sie sonst den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen;
  - 4.4. das längere laufen lassen sowie das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
  - 4.5. das Einstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Einstellplätze, insbesondere im Bereich von Fluchtwegen, Ein- und Ausgängen sowie auf den Fahrbahnen;
  - 4.6. das Einstellen von mit Gas betriebenen Fahrzeugen;
  - 4.7. das Einstellen von Fahrzeugen mit brennbaren oder explosiven Ladungen;
  - 4.8. die Lagerung und das Abstellen von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Gegenständen;
  - 4.9. das Verstellen von Feuerwehrezufahrten sowie von für die Feuerwehr notwendigen Anschlüssen und Einrichtungen.
5. Untersagt ist weiters
  - 5.1. die Durchführung von Service- und Reinigungsarbeiten aller Art an eingestellten Fahrzeugen sowie das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Behältnissen;
  - 5.2. die Benützung mehrerer Einstellplätze durch die Fahrzeuge. Dies führt zur Verrechnung der entsprechenden Mehrfachgebühren und zum Kostenersatz für die Versetzung der Fahrzeuge unter Ausschluss einer Haftung für dabei an den Fahrzeugen entstehenden Beschädigungen;
  - 5.3. die Benützung der E-Ladestationen, welche ausschließlich für den Gebrauch der Garagenbetreiberin vorgesehen ist.
6. Nach dem Abstellen der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Einstellplätzen sind diese Einstellenden haften für durch sie verursachte Beschädigungen anderer Fahrzeuge sowie für Beschädigungen von Einrichtungen der Garage. Derartige Vorfälle sind unverzüglich der Garagenbetreiberin zu melden. Zudem ist für die Frostsicherheit der eingestellten Fahrzeuge zu sorgen, da die Garage nicht geheizt wird.
7. Aufgrund der Größe kann die Garagenbetreiberin auf das Verhalten von Einzelpersonen kaum Einfluss nehmen. Die Garagenbetreiberin haftet daher nicht für das Verhalten Dritter, insbesondere nicht für Beschädigungen, Vandalismus, Diebstahl oder Einbruch, gleichgültig, ob sich diese Dritte befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten.

Die Garagenbetreiberin haftet nur für Schäden aus vorsätzlichem oder grobem Verschulden ihrer ihr zurechenbaren Mitarbeitenden. Für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Erdbeben, Explosion oder Versagen technischer Einrichtungen entstehen, trifft die Garagenbetreiberin keine Haftung, ebenso wie bei Unbenutzbarkeit der Garage aus den zuvor erwähnten Gründen.
8. Fahrzeuge können von der Garagenbetreiberin auf Kosten und Gefahr der Einstellenden insbesondere entfernt und auf öffentlichen Grund abgestellt werden, wenn
  - 8.1. eine Gefährdung der Sicherheit der Garagenbetreiberin durch die eingestellten Fahrzeuge auftritt;
  - 8.2. sie ohne polizeiliche Kennzeichentafeln (ausgenommen Wechselkennzeichen) eingestellt werden.
9. Die Garagenbetreiberin kann für Zwecke des Schutzes der betriebenen Garage (insbesondere des Einganges und des Zutrittsbereiches, der Kassen und Automaten, der Stiegenhäuser sowie der Park- und Fahrflächen) eine Bildüberwachungsanlage einsetzen, die entsprechend den Bestimmungen der §12 und §13 DSGVO sowie der DSGVO betrieben wird. Die Bildaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung der Fahrzeuge und begründen keine Haftung der Garagenbetreiberin. Die Garagenbetreiberin ist berechtigt, die Bildaufzeichnungen

auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (Garage) oder darin eingestellte Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden. Betroffene Personen sind unbeschadet des Auskunftsrechtes gemäß Art. 15 DSGVO nicht berechtigt, von der Garagenbetreiberin Bildaufzeichnungen zu erhalten. Die Garagenbetreiberin ist aber berechtigt, Bildaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil bei der Garagenbetreiberin der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Kunden entstehen.

10. Die unter Ziffer 1.-10. aufgezählten Punkte gelten auch für alle Fahrzeugenutzenden, welche nicht als Einstellende fungieren, aber trotzdem in die Garage einfahren.
11. Gerichtsstand ist Wien. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind die jeweiligen Gerichte zuständig, in deren Sprengeln die Wohnsitze der Einstellenden liegen.

#### Die Geschäftsführung

Steffen Hofmann  
GF SK Rapid

Daniela Bauer  
GF Wirtschaft

Markus Katzer  
GF Sport